

Anlage 8
(s. Abschnitt 10 Nr. 9.6.1 VV-Beamtr)

Vorname, Name		Amtsbezeichnung	
BesGr	seit	Dienststelle	

An (Dienstvorgesetzte[r])

Abrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen für 20__

lfd. Nr.	Stelle/Behörde, für die die Tätigkeit ausgeübt wird	Art der Nebentätigkeit	Ausübung		G V f)
			von	bis	
a)	b)	c)	d)	e)	f)
	Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen			abgetretene Vergütungen	
	Gesamtbetrag	davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr		
	g)	h)	i)	j)	
	Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen			abgetretene Vergütungen	
	Gesamtbetrag	davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr		
	g)	h)	i)	j)	
	Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen			abgetretene Vergütungen	
	Gesamtbetrag	davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr		
	g)	h)	i)	j)	

Ifd. Nr.	Stelle/Behörde, für die die Tätigkeit ausgeübt wird	Art der Nebentätigkeit	Ausübung		G V f)
			von d)	bis e)	
a)	b)	c)	d)	e)	f)
	Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen		abgetretene Vergütungen		
	Gesamtbetrag	davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr		
	g)	h)	i)		j)
Ifd. Nr.	Stelle/Behörde, für die die Tätigkeit ausgeübt wird	Art der Nebentätigkeit	Ausübung		G V f)
			von d)	bis e)	
a)	b)	c)	d)	e)	f)
	Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen		abgetretene Vergütungen		
	Gesamtbetrag	davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr		
	g)	h)	i)		j)
Ifd. Nr.	Stelle/Behörde, für die die Tätigkeit ausgeübt wird	Art der Nebentätigkeit	Ausübung		G V f)
			von d)	bis e)	
a)	b)	c)	d)	e)	f)
	Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen		abgetretene Vergütungen		
	Gesamtbetrag	davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr		
	g)	h)	i)		j)
Ifd. Nr.	Stelle/Behörde, für die die Tätigkeit ausgeübt wird	Art der Nebentätigkeit	Ausübung		G V f)
			von d)	bis e)	
a)	b)	c)	d)	e)	f)
	Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen		abgetretene Vergütungen		
	Gesamtbetrag	davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr		
	g)	h)	i)		j)

Ich versichere hiermit pflichtgemäß die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Hinweise:

1. In den Vordruck aufzunehmen sind alle Nebentätigkeiten, für die Vergütungen im Sinn der Nr. 2 gewährt worden sind. Soweit Nebentätigkeiten nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt werden, ist das Datum des Beginns bzw. der Beendigung in Spalte d) bzw. e) anzugeben. In Spalte f) des Vordrucks ist anzugeben, ob die Nebentätigkeit aufgrund einer Genehmigung oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt wird. Hierbei sind folgende Abkürzungen zu verwenden:
G = Genehmigung **V** = Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn
2. Anzugeben sind die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen oder im gleichstehenden Dienst (§ 4 BayNV) und für Nebentätigkeiten, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden (ausgenommen die unter Nr. 3 angegebenen Vergütungen). Dies gilt auch für abgetretene Vergütungsansprüche. Diese sind jedoch gesondert in Spalte j) des Vordrucks einzutragen.
Ist eine Vergütung für eine Tätigkeit zugeflossen, die in den vorhergegangenen Jahren ausgeübt worden ist, so ist diese im Gesamtbetrag in Spalte g) des Vordrucks sowie daneben gesondert in Spalte i) des Vordrucks aufzunehmen. Vergütungen für Tätigkeiten in mehreren Kalenderjahren sind entsprechend aufzuteilen. Ist in den Fällen einer nachträglich zugeflossenen Vergütung für das dem abgelaufenen Kalenderjahr vorhergegangene Jahr keine Erklärung abgegeben worden, so ist dies nachzuholen.
Die im Gesamtbetrag in Spalte g) des Vordrucks enthaltenen Vergütungen oder Teile von Vergütungen, die bereits abgeliefert worden sind, sind zusätzlich in Spalte h) des Vordrucks auszuweisen.
3. Nicht anzugeben sind Vergütungen für
 - 3.1 eine Lehr- oder Unterrichtstätigkeit,
 - 3.2 eine Mitwirkung bei Prüfungen,
 - 3.3 eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine Vortragstätigkeit,
 - 3.4 Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
 - 3.5 eine mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Beamtinnen oder Beamten an öffentlichen Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Anstalten, die nicht unter § 1 Satz 3 BayNV fallen,
 - 3.6 Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständige oder Sachverständiger,
 - 3.7 Gutachtertätigkeiten von Ärztinnen, Ärzten, Zahnärztinnen, Zahnärzten, Tierärztinnen oder Tierärzten für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 - 3.8 ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen der in Nr. 3.7 genannten Personen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
 - 3.9 Arbeitnehmererfindungen,
 - 3.10 Tätigkeiten, die ausschließlich während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs von mehr als drei Monaten oder in besonderen Ausnahmefällen von mehr als einem Monat ausgeübt werden.
4. Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen. Nicht als Vergütung gelten:
 - Der Ersatz von Fahrkosten;
 - Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe des festen Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamtinnen und Beamte für den vollen Kalendertag einschließlich Übernachtung vorsehen oder bei Nachweis höherer Mehraufwendungen bis zur Höhe dieses Betrags; die nach den Reisekostenvorschriften für Beamtinnen und Beamte geltenden Sätze für Tage- und Übernachtungsgelder betragen:

für eintägige Dienstreisen	15,00 €
für mehrtägige Dienstreisen	21,50 € pro Tag
für eine Übernachtung	18,50 €
 - die vereinnahmte Umsatzsteuer;
 - der Ersatz sonstigerbarer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.
5. Soweit im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit Aufwendungen entstanden sind, die nicht besonders ersetzt wurden (§ 10 Abs. 2 BayNV), sind auf der Vorderseite dieses Blattes ergänzende Angaben erforderlich. In Spalte 7 können sonstige im Zusammenhang mit der Ausübung der Nebentätigkeit stehende Aufwendungen angegeben werden. Erforderlichenfalls sind diese auf einem besonderen Blatt zusammen zu stellen und zu erläutern.
6. Vergütungen für die unter Nr. 2 aufgeführten Nebentätigkeiten sind von der Beamtin oder dem Beamten insoweit an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten den Höchstbetrag nach § 9 Abs. 3 Satz 1 BayNV übersteigen. Bei Nebentätigkeiten als Aufsichtsrat, Vorstand oder in einem sonstigen Organ oder Gremium eines privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmens sowie bei (sonstigen) Nebentätigkeiten für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entfällt der Ablieferungsfreibetrag (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BayNV), soweit die oberste Dienstbehörde nicht eine Ausnahme von der vollen Ablieferungspflicht gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV zugelassen hat.
7. Wird der abzuführende Betrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so wird von dem rückständigen Betrag ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.